

**Zusammenfassende Erklärung
über die Einbeziehung von Umwelterwägungen
in die Teilfortschreibung zur Wasserversorgung
(18. Änderung des Regionalplans Region Oberpfalz-Nord)**
Teil der Begründung gemäß Art. 15 Satz 3 Nr. 1 BayLplG

I. Einbeziehung von Umwelterwägungen

Die 18. Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord beinhaltet die Fortschreibung des sachlichen Teilabschnittes B XI 2 zur Wasserversorgung. Die Strategische Umweltprüfung (SUP) bezog sich dabei im Wesentlichen auf die neue Zielgruppe von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Grundwassersicherung. Diese Gebiete, die zur Bewahrung einer nachhaltigen Trinkwasserversorgung erforderlich sind, sollen vor zukünftigen Beeinträchtigungen im Sinne einer planerischen Vorsorge geschützt werden.

Als Kern der SUP wurde ein Umweltbericht gemäß Richtlinie 2001/42/EG („SUP-Richtlinie“) ausgearbeitet mit dem Ergebnis, dass durch die Regionalplan-Fortschreibung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die Einbeziehung von Umwelterwägungen in die Umweltprüfung stützt sich auf Hinweise der beteiligten SUP-Fachstellen in einem vorgezogenen Scoping-Verfahren. Relevante Anmerkungen wurden in diesem Zusammenhang vom Sachgebiet Naturschutz der Regierung der Oberpfalz vorgebracht. Dem angeführten Einwand, dass eine potentielle Nutzung des Trinkwassers in Vorranggebieten für Wasserversorgung zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt führen kann, wurde dabei nicht beigeprlichtet. Da die Intention der neuen Zielgruppe von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nicht auf die technische Entnahme des Grundwassers, sondern auf dessen planerische Vorsorge abzielt, sind aus der Zielneufassung keine Umweltbeeinträchtigungen abzuleiten.

Auch der zudem angesprochenen Befürchtung, dass bei einer Überlappung von Naturschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten (FFH- und SPA-Gebieten), Landschaftsschutzgebieten und anderen für Naturschutz und Landschaftspflege wichtigen Gebieten (z.B. 13d-Flächen nach BayNatSchG) gewisse Auswirkungen auf umweltrelevante Schutzgüter nicht auszuschließen sind, ist entgegenzuhalten, dass grundsätzlich allein durch eine Überlagerung oder Überschneidung von Gebietsfestlegungen im Regionalplan keine erheblichen Umweltauswirkungen festzustellen sind. Erst bei konkreten standortbezogenen Einzelprojekten, die sich in Umsetzung der rahmensetzenden regionalplanerischen Ziele entwickeln können, sind Umweltauswirkungen nicht auszuschließen. Eine Beurteilung möglicher Umweltbelastungen sollte deshalb erst auf den nachfolgenden Planungs- und Projektebenen erfolgen (Vermeidung der Mehrfachprüfung gemäß Art. 4 (3), Art. 5 (2) der Richtlinie 2001/42/EG im Sinne der Abschtichtung).

II. Berücksichtigung des Umweltberichts, der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens sowie möglicher räumlicher Planungsalternativen

Der Umweltbericht wurde als Teil der Begründung zur Regionalplan-Fortschreibung in einem Anhörungsverfahren den Trägern öffentlicher Belange, den Verbandsmitgliedern des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Im Beteiligungsverfahren wurde die bereits im Umweltbericht dargelegte Problematik der Überschneidung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Wasserversorgung mit konkreten naturschutzrechtlichen Gebietsfestsetzungen durch die Regierung der Oberpfalz (Sachgebiet Naturschutz), den Bund Naturschutz in Bayern e.V. und das Landratsamt Amberg-Weizsach aufgegriffen. Den o.g. Einwänden hinsichtlich einer möglichen Gefährdung der naturschutzrechtlich gesicherten Funktionen bei einer potentiellen Nutzung des Grundwassers in Überschneidungsgebieten wurde nunmehr Rechnung getragen. So wurde durch Entfernung des Begriffs „Nutzung“ aus den Zieltexten bzw. aus der Begründung zu B XI 2.1.1 und B XI 2.1.3 die nachhaltige Intention der Regionalplanziele als Schutzfunktion für das Trinkwasser betont.

Weitere konkrete Stellungnahmen hinsichtlich voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen wurden im Zuge der Anhörung - auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung - nicht vorgebracht.

Ferner bestehen für die zur Ausweisung vorgesehenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung keine räumlichen Alternativen, da diese Gebiete darauf abzielen die Grundwasservorkommen bzw. deren Einzugsgebiete in ihrer Gesamtheit zu sichern und für einen Schutz dabei nur an der jeweiligen Stelle gesorgt werden kann.

Nach Abschluss des Verfahrens zur 18. Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord kann als Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung festgestellt werden, dass durch die neu gefassten normativen Ziele zur Wasserversorgung keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten sind.

Da mit der Regionalplan-Fortschreibung des sachlichen Teilabschnitts Wasserversorgung keine erheblichen Umweltbelastungen verbunden sind, erübrigen sich weitergehende Überwachungsmaßnahmen gemäß Art. 15 Abs. 3 Nr. 2 BayLplG.